

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. informiert

Das freie Betretungsrecht und seine Grenzen

Die Ausübung des Jedermannrechtes auf Erholung in der freien Landschaft, das freie Betretungsrecht, muß jeder Grundeigentümer aufgrund der Sozialpflichtigkeit seines Grundeigentums dulden. Diese Duldungspflicht gilt aber nicht schrankenlos. Gesetzliche Betretungsverbote sind zu beachten! Das Betretungsrecht gilt nur für den Zweck der Erholung. Hilfssheriffs, die meinen, Bauern kontrollieren zu müssen, haben kein Betretungsrecht. Das Betretungsrecht ist Naturschutzrecht für die freie Landschaft und im Landeswaldgesetz für den Wald näher geregelt.

Gebot der Rücksichtnahme

Jeder Erholungssuchende muss auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Bewirtschaftung in Wald und Feld Rücksicht nehmen.

Betreten der freien Landschaft

Die freie Landschaft darf, im Gegensatz zum Wald, nur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen betreten werden. Ungenutzte Flächen sind Ödlandflächen, aber auch Stoppelfelder nach der Ernte und vor der erneuten Bestellung.

Landwirtschaftliche Flächen unterliegen nach § 44 Landesnaturschutzgesetz einem gesetzlichen Betretungsverbot:

- Äcker in der Zeit zwischen Saat oder Feldbestellung und Ernte
- Grünland (Wiesen und Weiden) in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, d.h. ab dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur Winterruhe im Herbst.
- Sonderkulturen wie Obst oder Reben während des ganzen Jahres

Das Betretungsverbot gilt, gleich, ob der Landwirt die Fläche eingezäunt hat oder nicht. Er darf sein Grundstück zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen oder bei Beweidung einzäunen, muß es aber nicht.

Betreten des Waldes

Aber auch im Wald gibt es gesetzliche Betretungsverbote (auch für Geocacher und Crossläufer) und zwar für

- für Waldflächen und Wege (!) während der Dauer des Holzeinschlags oder der Aufbereitung von Holz
- für Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten (diese müssen dazu nicht eingezäunt sein)
- für forst- oder jagdbetriebliche Einrichtungen (z.B. Jägerstände) oder
- für gesperrte Waldflächen, z.B. nach Sturmkatastrophen oder während Treibjagden

Radfahren

Das Radfahren, auch mit Mountainbikes, ist in Wald und Feldflur ganztjährig außerhalb von Wegen verboten. Für Radfahrer gilt also, unabhängig von der Nutzung einer Fläche, ein generelles Wegegebot.

Diese Wege müssen in der freien Landschaft zum Radfahren geeignet sein, im Wald eine durchgängige Mindestbreite von zwei Meter aufweisen. Rückegassen und Schleifwege sind keine Wege und für Radfahrer, auch Mountainbiker, tabu.

Reiten

Das Reiten ist in der freien Landschaft nur „auf hierfür *geeigneten (!)* privaten und beschränkt öffentlichen Wegen“ erlaubt. Ähnlich ist dies im Wald. Nur ist es dort zusätzlich auf Fußwegen und gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite verboten.

Wiesen, Felder und Äcker sind also für Reiter ebenso ganztjährig gesperrt wie im Wald Rückegassen oder gar das Bestandesinnere, außer Eigentümer oder Pächter erlauben dies ausdrücklich. Bei Privatwegen kann der Eigentümer das Reiten verbieten, wenn erhebliche Schäden oder eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind.

Verbote sind bußgeldbewehrt!

Wer landwirtschaftliche Flächen entgegen der Verbote betritt bzw. außerhalb geeigneter Wege mit dem Fahrrad fährt oder reitet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden kann! Außerdem muß er Schadensersatzansprüche des Landwirts befürchten.

Keine Duldungspflicht bei organisierten Veranstaltungen

Der Eigentümer muß das Betreten, Befahren oder Bereiten seiner Flächen nur dulden, wenn es „zum Zwecke der Erholung“ erfolgt. Organisierte Veranstaltungen, wie u.a. Mountainbike-wettbewerbe, Nordic-Walking Kurse, Ausritte von Reiterhöfen oder die Anlage von Loipen, muß er vorher genehmigen. Dazu ist er weder verpflichtet, noch muß dies kostenlos dulden.

Hundebesitzer, die ihren Vierbeiner sein Geschäft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichten lassen, geraten gleich mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt. Hundekot muß als Abfall i. S. des Abfallrechtes ordnungsgemäß entsorgt werden (sonst Bußgeld bis zu 50 €).

Das Verunreinigen von Grundstücken beim Betreten der freien Landschaft erfüllt den Bußgeldtatbestand des § 69 Landesnaturschutzgesetz ebenso den des § 28 Landwirtschaftsgesetz. Die möglichen Bußgelder variieren je nach Vorschrift bis zu 15.000 Euro. Ein Leinenzwang gilt nur in Naturschutzgebieten, falls in der Verordnung geregelt oder kraft Polizeiverordnung der Gemeinde oder während Zeiten der Futternot für wildlebende Tiere Kraft Anordnung durch die untere Jagdbehörde.